

## MERKBLATT FÜR ZELTLAGER

### I. Anmeldung, Genehmigungspflicht

Befristete Zeltlager außerhalb von Schutzgebieten sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt eine eventuelle Genehmigungspflicht aufgrund ortspolizeilicher Bestimmungen sowie die Anwendung der Verordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze vom 15.07.1984 (GBl. S. 545, berichtigt 1985 S. 20).

Den Veranstaltern von Zeltlagern ist folgende Vorgehensweise zu empfehlen:

1. Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung, welche den örtlichen Rettungsdienst informiert, und beim zuständigen Forstrevier :
  - Name, Anschrift, (Mobil)Telefon-Nr. und evtl. E-Mail-Adresse des Veranstalters;
  - Name, Anschrift, (Mobil)Telefon-Nr. des verantwortlichen Lagerleiters bzw. eines Ansprechpartners vor Ort (Grundstückseigentümer, nächstliegendes Gebäude etc);
  - Programm und Teilnehmerkreis (Anzahl, Altersstruktur);
  - Zeitraum und Standort (genaue Lagebeschreibung, Kartenausschnitt oder Flurstücksnummer) des Zeltlagers;
  - technische Einrichtung (Zelte und sonst. Aufbauten, Wasser/Stromversorgung, sanitäre Anlagen);
  - Transportmittel ( Anzahl Pkw / Kleinbusse).
2. Anfrage beim Grundstückseigentümer/Pächter und beim angrenzenden Waldeigentümer :
  - Einrichtung des Lagerplatzes
  - Toiletten, Feuerstellen
  - Versorgung mit Brennholz und Wasser.

3. Die Gemeinde oder der Veranstalter informiert das

Landratsamt Tübingen  
Abt. 30.1 – Recht und Naturschutz  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

Telefon : 07071/207- 4025  
mailto : [naturschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:naturschutz@kreis-tuebingen.de)

Das Landratsamt überprüft, ob irgendwelche Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen sind. Falls ja, wird geprüft, ob eine Gestattung möglich ist oder der Standort des Zeltlagers verlegt werden muss. In Naturschutzgebieten und innerhalb der Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind Zeltlager generell unzulässig.

Zeltlagerplätze sollten generell außerhalb von Wald- und Überschwemmungsgebieten liegen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Landratsamts.

## II. Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Nach den derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind folgende Anforderungen an Zeltlager zu richten.

1. Ein verantwortlicher Leiter ist zu bestellen.
2. Beim Aufstellen der Zelte sind Eingriffe in die Erdoberfläche auf das Nötigste zu beschränken. Einschnitte und Abgrabungen sind zu unterlassen.
3. Feuerstellen sind mindestens 100 m vom Wald entfernt und mit einer Umfassung herzustellen, die ein Ausbreiten des Feuers verhindert. Die Forstabteilung des Landratsamts ([forst@kreis-tuebingen.de](mailto:forst@kreis-tuebingen.de) Tel. 07071/207-1402) kann auf Antrag einen geringeren Waldabstand zulassen.
4. Die Versorgung mit Trinkwasser, das den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht, muss gewährleistet sein. Nähere Informationen hierzu erteilt die Abteilung Gesundheit des Landratsamts (07071/207-3355/3356, [zimmermann@kreis-tuebingen.de](mailto:zimmermann@kreis-tuebingen.de)).
5. Der Infektionsschutzdienst dieser Abteilung ([ifsg@kreis-tuebingen.de](mailto:ifsg@kreis-tuebingen.de) Tel. 07071/207-3330, FAX 07071/ 207-3331) ist beim Auftreten infektiöser Krankheiten unverzüglich zu informieren.
6. Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei gelagert und verarbeitet werden, damit keine Schädlinge oder Krankheiten auftreten.
7. Zeltlager benötigen generell sanitäre Anlagen mit Fäkalienentsorgung (Mobiltoiletten, Toilettenwagen oder feste Einrichtungen).
8. Altglas ist in die örtlich vorhandenen Container einzuwerfen. Bioabfälle und Restmüll sind dem Zweckverband Reutlingen/Tübingen, Im Steinig 61, 72144 Dusslingen (Tel. 07072/9188-50) zu überlassen und dort anzuliefern. Auch für Verpackungsabfälle gilt die Andienungspflicht (derzeit WSR Metzingen, Ziegeleistr. 19, 72555 Metzingen).

Mit Hilfe der Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises (Tel. 07071/207-1302, <http://www.abfall-kreis-tuebingen.de>) kann evtl. eine Möglichkeit gefunden werden, die Abfälle örtlich zu entsorgen.

9. Auf wildlebende Tiere, die Jagdausübung, Erholungsbedürfnisse Dritter und evtl. betroffene Anwohner ist Rücksicht zu nehmen : keine elektronisch verstärkte Musik oder vergleichbare Ruhestörungen, kein Kfz-Verkehr – außer Auf/Abbau, An/Abreise und Versorgungsfahrten (mit 1 Kfz). Nachtwanderungen dürfen nur auf Wegen stattfinden.
10. Hecken, Raine, Böschungen und Bodendecken dürfen nicht abgebrannt, Bäume, Sträucher und Hecken nicht verstümmelt oder gar entfernt werden. Dies gilt nicht, wenn Stangenholz für Zeltgerüste oder anderes Holz in Absprache mit dem örtlichen Revierförster bzw. Waldeigentümer entnommen wird.
11. Nach Beendigung des Zeltlagers ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen.

Es obliegt dem Lagerleiter, den benutzten Platz vollständig säubern zu lassen; insbesondere sind Papierreste, Glas- und Geschirrscherben zu entfernen. Die Wiederbegrünung von Flächen, deren Grasnarbe zerstört oder beschädigt wurde, muss gesichert sein.